

Joachim Mohrhenn *Steuerberater*

Dipl.-Kfm. Arno Lange *Steuerberater*

Franz P. Wrobel *Steuerberater*

Ausgabe Dezember 2016

Das Aktuelle *aus Steuern und Wirtschaft*

12

THEMEN

GESETZGEBUNG	1
Erbschaft- und Schenkungsteuer: Die Auswirkungen der Reform für Firmenerben	1
Unternehmensfinanzierung: Verluste trotz Anteilseignerwechsel	2
Sozialversicherung: Rechengrößen für 2017 angepasst.....	3
UNTERNEHMER	3
Teilwertabschreibung: BMF aktualisiert bilanzsteuerrechtlichen Erlass.....	3
ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER	4
Rechtswidrige Mehrarbeit: Entschädigung ist steuerbarer Arbeitslohn.....	4

Gekündigte Gruppendirektversicherung: Pauschale Lohnsteuer zurück?	4
HAUSBESITZER	5
Verbilligte Vermietung: Wann eine Werbungskostenkürzung droht.....	5
Anschaffungsnahe Herstellungskosten bei Schönheitsreparaturen	5
ALLE STEUERZAHLER	6
Krankenkassenboni: Mindern Kostenerstattungen den Sonderausgabenabzug?	6
EU-Importe: Versteuerung neuer Fahrzeuge aus anderen EU-Staaten	6

GESETZGEBUNG

ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER: DIE AUSWIRKUNGEN DER REFORM FÜR FIRMENERBEN

Nach langem und zähem Ringen hat der Bundesrat den Weg für die vom Bundesverfassungsgericht angemahnte Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer freigemacht. Änderungen waren insbesondere an den Verschonungsregelungen beim Übergang

großer Betriebsvermögen erforderlich. Nachfolgend beantworten wir die wichtigsten Fragen zur Reform:

Was bedeutet „Verschonung von Betriebsvermögen“?

Übertragenes Betriebsvermögen bleibt zu 85 % von der Erbschaft- oder Schenkungsteuer verschont, wenn der Betrieb mindestens fünf Jahre fortgeführt wird (Behaltensfrist) und in diesem Zeitraum insgesamt mindestens 400 % der durchschnittlichen

Jahreslöhne des Erwerbsjahres ausgezahlt werden (Lohnsummenregelung). Eine 100%ige Verschonung ist möglich, wenn der Betrieb mindestens sieben Jahre behalten wird und die Lohnsumme mindestens 700 % des Erwerbsjahres beträgt.

Wird die Verschonung weiterhin gewährt?

Die Verschonung bleibt prinzipiell möglich, allerdings wird sie nur noch für Betriebsvermögen von bis zu 26 Mio. € je Erwerber gewährt. Übersteigt das Betriebsvermögen diese Grenze, gibt es zwei Möglichkeiten, die Steuerlast zu senken:

- Bei der Bedarfsprüfung wird die Steuer auf das „begünstigte“ Betriebsvermögen auf Antrag erlassen, soweit der Erwerber nachweist, dass er nicht in der Lage ist, sie aus verfügbarem Vermögen zu begleichen. Zur Prüfung wird neben dem begünstigten Betriebsvermögen auch das nichtbegünstigte Betriebs- und Privatvermögen herangezogen sowie das Vermögen, das schon vor der Erbschaft vorhanden war.
- Alternativ kann der Erwerber beantragen, dass der Verschonungssatz von 85 % bzw. 100 % stufenweise abgeschmolzen wird. Die Abschmelzung erfolgt mit 1 % je 750.000 € Betriebsvermögen, welches über der Schwelle von 26 Mio. € liegt.

Gibt es Sonderregelungen?

Zusätzlich zum Verschonungsabschlag gibt es für Unternehmen mit „familiengesellschaftstypischen Beschränkungen“ einen Vorab-Abschlag von bis zu 30 % auf den Wert des begünstigten Vermögens. Damit dieser Abschlag gewährt wird, muss der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung bestimmte Entnahme-, Ausschüttungs-, Verfügungs- und Abfindungsbeschränkungen enthalten. Diese müssen allerdings zwei Jahre vor und 20 Jahre nach der Erbschaft bestanden haben.

Wer muss die Lohnsummenregelung beachten?

Die Lohnsummenregelung kommt künftig schon bei Betrieben mit mehr als fünf Arbeitnehmern zum Tragen. Bei sechs bis zehn Beschäftigten muss für die Regelverschonung von 85 % eine Mindestlohnsumme von 250 % beachtet werden; für die Optionsverschonung von 100 % muss die Lohnsumme mindestens 500 % betragen. Die Behaltensfrist bleibt unverändert bei fünf bzw. sieben Jahren. Bei elf bis 15 Beschäftigten liegen die Schwellen bei 300 % und 656 %. Ab 16 Arbeitnehmern gelten die oben beschriebenen Werte.

Welches Betriebsvermögen ist „begünstigt“?

Die Übertragung von Verwaltungsvermögen ist nach wie vor nicht begünstigt. Im Rahmen der Reform wurde konkretisiert, dass Oldtimer, Yachten, Segelflugzeuge und sonstige typischerweise dem privaten Leben dienende Gegenstände zum Verwaltungsvermögen gehören und damit nicht begünstigt sind.

Finanzmittel können nur noch bis zu 15 % des Unternehmenswerts begünstigt übertragen werden. Damit soll insbesondere verhindert werden, dass Geldmittel nur zu dem Zweck in sogenannte Cash-GmbHs eingebracht werden, um das Geld als Betriebsvermögen deklarieren und die GmbH-Anteile dann steuerbegünstigt übertragen zu können.

Wie wird das Betriebsvermögen nun bewertet?

Eine wichtige Rolle bei der Bewertung des Betriebsvermögens spielt der Kapitalisierungsfaktor: Beim vereinfachten Ertragswertverfahren wird der durchschnittliche Jahresertrag des Unternehmens mit ihm multipliziert. Wegen des dauerhaft gesunkenen Zinsniveaus ist er nun gesetzlich auf 13,75 festgeschrieben, um die Überbewertung von Unternehmen zu verhindern.

Ab wann gilt die Reform?

Die Neuregelungen treten rückwirkend zum 01.07.2016 in Kraft und sind für alle Erwerbe ab diesem Zeitpunkt anzuwenden.

Hinweis: Für die Übertragung von Betriebsvermögen gibt es auch nach der Reform noch Vergünstigungen. Damit Sie diese in Anspruch nehmen können, müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein - mitunter schon Jahre vor der Übertragung. Sprechen Sie uns daher rechtzeitig an, wenn Sie Ihr Betriebsvermögen auf die nächste Generation zu übertragen planen.

UNTERNEHMENSFINANZIERUNG: VERLUSTE TROTZ ANTEILSEIGNERWECHSEL ERHALTEN



Kommt es bei einer Kapitalgesellschaft zu einer Änderung bei den Anteilseignern, sieht das Körperschaftsteuergesetz unter Umständen den teilweisen oder vollständigen Wegfall der Verlustvorträge vor. Das gilt sowohl für körperschaft- als auch gewerbesteuerliche Verlustvorträge.

Seit Einführung dieser Vorschrift wurde oft darauf hingewiesen, dass sie die **Unternehmensfinanzierung** gefährdet, weil sie den **Neueintritt oder Wechsel von Anteilseignern** behindert. Dieses Hemmnis will die Bundesregierung nun beseitigen. Konkret soll für Unternehmen, die zur Finanzierung auf die Neuaufnahme oder den Wechsel von Anteilseignern angewiesen sind, eine **Nutzung der ungenutzten Verluste weiterhin** möglich sein, sofern sie nach dem Wechsel denselben Geschäftsbetrieb fortführen. Nach dem Gesetzentwurf soll der Verlust dann nicht wegfallen, wenn die Körperschaft folgende Bedingungen erfüllt:

1. Der seit drei Jahren bestehende Geschäftsbetrieb bleibt unverändert.
2. Die Körperschaft beteiligt sich nicht an einer Mitunternehmerschaft.
3. Die Körperschaft ist und wird kein Organträger.
4. Es werden keine Wirtschaftsgüter unter dem gemeinen Wert in die Körperschaft eingebracht.

Werden diese Bedingungen nicht mehr erfüllt, entfällt der bestehende „fortführungsgebundene Verlustvortrag“ mit sofortiger Wirkung.

Hinweis: Sollte bei Ihnen ein Anteilseignerwechsel anstehen, sprechen Sie uns bitte an, damit wir prüfen können, ob die Neuregelungen in Ihrem Fall zum Tragen kommen. Nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens werden wir die Änderungen noch einmal ausführlich erläutern.

SOZIALVERSICHERUNG: RECHENGRÖSSEN FÜR 2017 ANGEPASST

Die Beitragsbemessungsgrenze ist der Betrag, bis zu dem das Arbeitsentgelt oder die Rente eines gesetzlich Versicherten für Beiträge zur gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung herangezogen wird. Die Bundesregierung passt die Beitragsbemessungsgrenzen jährlich anhand der Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter im jeweils vergangenen Jahr an - so auch für 2017:

Die Beitragsbemessungsgrenze in der **Rentenversicherung** wurde auf monatlich 6.350 € in den alten Bundesländern bzw. 5.700 € in den neuen angehoben (jährlich 76.200 € bzw. 68.400 €). Damit steigt der monatliche Höchstbeitrag für die Rentenversicherung um gut 13 € in den alten bzw. 25 € in den neuen Bundesländern. Diese Mehrbelastung teilen sich Arbeitnehmer und Arbeitgeber gleichmäßig. Als Folge dieser Anhebung steigen auch die folgenden Werte:

- Die Beitragsbemessungsgrenze für die **Arbeitslosenversicherung** steigt in den alten Bundesländern auf 76.200 € jährlich und in den neuen auf 68.400 €.

- Der Höchstbetrag für eine **steuerfreie Entgeltumwandlung** im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge (z.B. über eine Direktversicherung) steigt auf 3.048 € jährlich.
- Der Höchstbetrag, bis zu dem **Altersvorsorgeaufwendungen** als Sonderausgaben in der Einkommensteuererklärung berücksichtigt werden können, steigt auf 23.362 € bzw. 46.724 € bei zusammenveranlagten Ehegatten.

Die Beitragsbemessungsgrenze in der **gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung** wurde auf monatlich 4.350 € (jährlich 52.200 €) angehoben und gilt für das gesamte Bundesgebiet.

Da der allgemeine Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung unverändert bei 14,6 % bleibt, beträgt der monatliche **Höchstbeitrag**, den Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu gleichen Teilen tragen, ohne Zusatzbeitrag ab 2017 ($4.350 \text{ €} \times 14,6 \% = 635,10 \text{ €}$). Ist ein Arbeitnehmer freiwillig gesetzlich oder privat krankenversichert, beträgt der maximale monatliche Arbeitgeberzuschuss in 2017 ($4.350 \text{ €} \times 7,3 \% = 317,55 \text{ €}$).

Nicht nur die Beitragsbemessungsgrenzen sind gestiegen, auch die **Jahresarbeitsentgeltgrenze** ist angehoben worden - und zwar überall auf 57.600 €. Das bedeutet: Will ein Arbeitnehmer von der gesetzlichen in die private Krankenversicherung wechseln, muss sein Jahresarbeitsentgelt 2017 voraussichtlich die Versicherungspflichtgrenze von 57.600 € übersteigen.

UNTERNEHMER

TEILWERTABSCHREIBUNG: BMF AKTUALISIERT BILANZSTEUERRECHTLICHEN ERLASS

Unternehmer müssen ihre abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewerten; abzuziehen sind hiervon unter anderem Absetzungen für Abnutzung, erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen. Ist der Teilwert des Wirtschaftsguts aufgrund einer voraussichtlich dauernden Wertminderung niedriger, kann dieser niedrigere Wert angesetzt werden.

Hinweis: Der Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebs im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde.

Auch bei anderen Wirtschaftsgütern des Betriebs (z.B. Grund und Boden, Umlaufvermögen) ist im Fall einer dauernden Wertminderung ein Ansatz des niedrigeren Teilwerts möglich. Das Bundesfinanzministerium hat nun seine Aussagen zur **Teilwertabschreibung überarbeitet**:

- Die Nachweispflicht für den Ansatz des niedrigeren Teilwerts liegt beim Unternehmer. Er trägt zudem die Darlegungs- und

Feststellungslast für den Umstand, dass eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vorliegt.

- Eine voraussichtlich dauernde Wertminderung liegt vor, wenn der Wert des Wirtschaftsguts voraussichtlich nachhaltig unter den maßgeblichen Buchwert abgesunken ist; eine nur vorübergehende Wertminderung reicht für eine Teilwertabschreibung nicht aus.
- Bei Wirtschaftsgütern des abnutzbaren Anlagevermögens kann eine voraussichtlich dauerhafte Wertminderung angenommen werden, wenn der Wert zum Bilanzstichtag mindestens für die halbe Restnutzungsdauer unter dem planmäßigen Restbuchwert liegt.
- Bei börsennotierten, -gehandelten und aktienindexbasierten Wertpapieren des Anlage- und Umlaufvermögens liegt eine solche Wertminderung vor, wenn der Börsenwert zum Bilanzstichtag unter denjenigen im Erwerbszeitpunkt gesunken ist und der Kursverlust die Bagatellgrenze von 5 % der Notierung bei Erwerb überschreitet.
- Bei festverzinslichen Wertpapieren des Anlage- und Umlaufvermögens, die eine Forderung in Höhe des Nominalwerts verbrieft, ist eine Teilwertabschreibung unter den Nennwert allein wegen gesunkener Kurse meist nicht zulässig. Sie ist nur erlaubt, wenn bei der Rückzahlung der Nominalbeträge ein Bonitäts- oder Liquiditätsrisiko besteht und die Papiere bei Endfälligkeit nicht zum Nennbetrag einzulösen sind.

Hinweis: Die neuen Grundsätze können hier nur skizziert werden. Wollen Sie den Teilwert ansetzen, sollten Sie im Vorfeld steuerfachkundigen Rat einholen, um die Möglichkeiten und Grenzen in Ihrem Fall auszuloten.

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

RECHTSWIDRIGE MEHRARBEIT: ENTSCHÄDIGUNG IST STEUERBARER ARBEITSLohn



Feuerwehrlaute aus dem gesamten Bundesgebiet haben in den vergangenen Jahren Entschädigungszahlungen für rechtswidrig geleistete Mehrarbeit von ihren Arbeitgebern erhalten.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass diese Zahlungen als Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit versteuert werden müssen. Im zugrundeliegenden Fall hatte ein Feuerwehrmann 2002 bis 2007 über die zulässige Arbeitszeit von 48 Wochenstunden hinaus gearbeitet und nachträglich eine **Ausgleichszahlung** von 14.500 € von seiner Arbeitgeberin erhalten. Der BFH begründete die Einordnung als **steuerpflichtigen Arbeitslohn** damit, dass der Mann die Zahlung ausschließlich **für seine Dienste** erhalten hatte, die er zusätzlich im Rahmen seines Dienstverhältnisses geleistet hatte. Der Grund für die Zahlung war mithin nicht die - einen Schadensersatzanspruch auslösende - Handlung der Stadt.

Hinweis: Auch wenn der Feuerwehrmann den Steuerzugriff auf seine Ausgleichszahlung nicht abwenden konnte, blieb ihm zumindest ein kleiner Trost: Weil die Mehrarbeitsvergütung rückwirkend gezahlt worden war, konnte sie als Arbeitslohn für mehrere Jahre eingeordnet werden, so dass sie einem ermäßigten Einkommensteuersatz unterlag. Diese günstige Besteuerungsvariante wird in der Praxis häufig auf rückwirkende Ausgleichszahlungen angewendet, sofern sie für mehrere Jahre gezahlt wurden.

GEKÜNDIGTE GRUPPENDIREKTVERSICHERUNG: PAUSCHALE LOHNSTEUER ZURÜCK?

Wenden Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern bestimmte Zukunftssicherungsleistungen zu, können sie die Lohnsteuer auf diese pauschal mit 20 % an das Finanzamt abführen. Konkret begünstigt sind Zuwendungen zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung an eine Pensionskasse.

Neulich hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) mit der Frage befasst, ob Arbeitgeber die Festsetzung einer negativen pauschalen Lohnsteuer beanspruchen können. Geklagt hatte ein Arbeitgeber, der mit einem Lebensversicherer einen **Firmengruppenversicherungsvertrag als Direktversicherung** abgeschlossen hatte. Die Leistungen aus der Versicherung führten nicht zu einer zusätzlichen Versorgung der Arbeitnehmer, sondern mussten auf die Rentenzahlung einer Unterstützungskasse angerechnet werden. Der **Arbeitgeber versteuerte die Beiträge zunächst pauschal mit 20 %, kündigte später** jedoch den Gruppenversicherungsvertrag, so dass der Direktanspruch der Arbeitnehmer gegenüber dem Lebensversicherer entfiel. Der Rückkaufwert der Versicherung stand dem Arbeitgeber zu. Er beantragte die Festsetzung einer negativen pauschalen Lohnsteuer und erklärte, dass die Beiträge bereits pauschale Lohnsteuer ausgelöst hätten, so dass aufgrund der Rückzahlung nun negative pauschale Lohnsteuer anzusetzen sei.

Das Finanzamt berücksichtigte die geltend gemachten Negativbeträge jedoch nicht und erhielt dabei Rückendeckung vom BFH.

Nach Gerichtsmeinung war das **Finanzamt nicht verpflichtet**, die begehrte **negative pauschale Lohnsteuer festzusetzen**, weil die Festsetzung einer negativen pauschalen Lohnsteuer gesetzlich nicht vorgesehen ist.

HAUSBESITZER

VERBILLIGTE VERMIETUNG: WANN EINE WERBUNGSKOSTENKÜRZUNG DROHT

Wer Wohnraum an nahe Angehörige vermietet, verlangt häufig nur wenig Miete - das Geld bleibt schließlich in der Familie. Zugleich wollen Vermieter die Kosten ihres Mietobjekts in voller Höhe als Werbungskosten absetzen. Seit 2012 spielt der Fiskus bei diesem Komplettabzug nur mit, wenn das Entgelt für die Wohnungsüberlassung mindestens 66 % der ortsüblichen Marktmiete beträgt. Wird die Wohnung billiger überlassen, muss die Vermietung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufgesplittet werden mit der Folge, dass die Werbungskosten nur anteilig (für den entgeltlichen Teil) abziehbar sind.

Hinweis: Bis einschließlich 2011 trat die Werbungskostenkürzung unterhalb einer Schwelle von 56 % der ortsüblichen Marktmiete ein. Zwischen 56 % bis unter 75 % war ein voller Werbungskostenabzug nur möglich, wenn der Vermieter anhand einer Totalüberschussprognose nachweisen konnte, auf lange Sicht ein positives Ergebnis mit seiner Vermietung zu erwirtschaften. Gelang ihm dieser Nachweis nicht, folgte auch hier die Kürzung der Werbungskosten.

Ein Vermieter hat sich vor dem Bundesfinanzhof (BFH) gegen eine solche Werbungskostenkürzung nach altem Recht gewandt. Er hatte 2011 eine Wohnung an seine Mutter vermietet: Einnahmen von 3.024 € standen Werbungskosten von 11.228 € gegenüber (steuerlicher Verlust somit 8.204 €). Das Finanzamt verglich die gezahlte Kaltmiete von 2.900 € mit der ortsüblichen Kaltmiete von 4.656 € und kam so auf eine Entgeltlichkeitsquote von 62,28 %, so dass es die Werbungskosten (mangels positiver Totalüberschussprognose) entsprechend kürzte. Der Vermieter nahm hingegen einen Vergleich der Warmmieten vor, so dass er eine Entgeltlichkeitsquote von 80,03 % errechnete und sich zum vollen Werbungskostenabzug berechtigt sah.

Der BFH entschied, dass bei der **Berechnung der Entgeltlichkeitsquote** tatsächlich die **ortsübliche Warmmiete** herangezogen werden muss, die sich aus der ortsüblichen Kaltmiete für Wohnungen vergleichbarer Art, Lage und Ausstattung zuzüglich der nach der Betriebskostenverordnung (BetrKV) umlagefähigen Kosten ergibt. Über die Frage, ob die Werbungskostenkürzung ungerechtfertigt war, konnte der BFH aber nicht abschließend entscheiden, weil das Finanzgericht in einem zweiten Rechts-

gang noch Feststellungen zur üblichen Miete am Ort des Vermietungsobjekts nachholen muss.

Hinweis: Auch nach neuer Rechtslage ab 2012 setzt sich die ortsübliche Marktmiete bei der verbilligten Wohnraumüberlassung aus der ortsüblichen Kaltmiete zuzüglich der umlagefähigen Kosten nach der BetrKV zusammen.

ANSCHAFFUNGSNAHE HERSTELLUNGSKOSTEN BEI SCHÖNHEITSREPARATUREN

Wenn Sie als Vermieter in den ersten drei Jahren nach der Anschaffung eines Mietobjekts umfangreiche Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen an der Immobilie durchführen, drohen ihnen erhebliche steuerliche Nachteile, denn diese Kosten, die eigentlich als Erhaltungsaufwendungen sofort abziehbar sind, werden vom Finanzamt zu Herstellungskosten umgedeutet, wenn sie (ohne Umsatzsteuer) 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen. Diese Umdeutung bewirkt, dass sich die Instandsetzungs- oder Modernisierungskosten nur noch über die Gebäudeabschreibung von in der Regel 2 % pro Jahr steuermindernd auswirken.

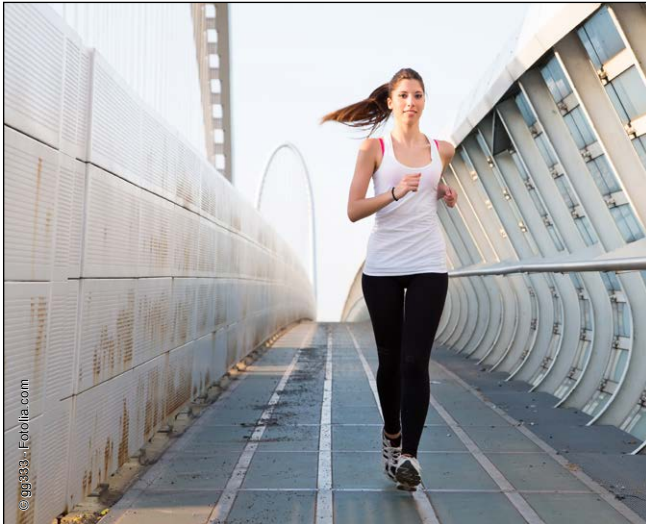
Kürzlich wollten drei Vermieter vor dem Bundesfinanzhof (BFH) den Sofortabzug ihrer Aufwendungen durchsetzen. Sie hatten Immobilien erworben und **in zeitlicher Nähe zur Anschaffung** umgestaltet, renoviert und instand gesetzt. Sie machten geltend, dass jedenfalls die Kosten für reine **Schönheitsreparaturen** wie für das Tapezieren und Streichen von Wänden, Bädern, Heizkörpern, Türen und Fenstern nicht zu den Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen im Sinne der 15%-Regelung gehören und daher sofort abziehbar sind.

Der BFH entschied jedoch, dass auch Schönheitsreparaturen zu den **Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen** gehören, da der Gesetzgeber eine typisierende Regelung geschaffen hat. Hierzu gehören nach Gerichtsmeinung auch Maßnahmen, die das Gebäude erst **betriebsbereit (vermietbar) machen** und es über den ursprünglichen Zustand hinaus **wesentlich verbessern** (Luxussanierungen).

Hinweis: Vermieter sollten vor umfangreichen Sanierungsmaßnahmen prüfen, ob die 15%-Grenze voraussichtlich überschritten wird; bei den Baukosten sollten sie unbedingt einen Sicherheitszuschlag einrechnen. Um den sofortigen Werbungskostenabzug zu erhalten, kann es sich beispielsweise anbieten, umfangreiche Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen in einer günstigeren Bauausführung zu beauftragen oder erst nach Ablauf einer Dreijahresfrist in Angriff zu nehmen.

ALLE STEUERZAHLER

KRANKENKASSEN BONI: MINDERN KOSTENERSTATTUNGEN DEN SONDERAUSGABENABZUG?



Krankenversicherte, die regelmäßig Leistungen zur Krankheitsfrüherkennung oder Prävention nutzen, erhalten von ihrer **Krankenkasse** mitunter **Boni für ihr gesundheitsbewusstes Verhalten**. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun die Frage untersucht, ob Erstattungen aus einem solchen Bonusprogramm die als Sonderausgaben abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge mindern. Im zugrundeliegenden Fall hatte eine Versicherte 150 € erstattet bekommen. Ihr Bonusprogramm richtete sich an Kassenmitglieder, die bestimmte kostenfreie Vorsorgemaßnahmen in Anspruch nahmen und weitere kostenpflichtige Gesundheitsmaßnahmen aus eigener Tasche zahlten.

Der BFH entschied, dass die Leistung **nicht von den Sonderausgaben abgezogen werden darf**, weil sie **keine Erstattung gezahlter Krankenversicherungsbeiträge** darstellt. Die Beitragslast der Versicherten war durch die Bonuszahlung nicht gemindert worden, weil die entscheidende Voraussetzung für die Bonusgewährung war, dass sie die Kosten für bestimmte Ge-

sundheitsmaßnahmen selbst trug. Insofern handelte es sich nicht um eine Beitrags-, sondern um eine Kostenerstattung.

Hinweis: Derzeit sind die Finanzämter noch angewiesen, sämtliche aufgrund eines Bonusprogramms gewährten Krankenkassenleistungen als Beitragserstattungen zu behandeln. Es bleibt abzuwarten, ob das Bundesfinanzministerium einlenken wird. Um in gleichgelagerten Fällen eine Sonderausgabenminderung abzuwenden, scheint der Klageweg erfolgversprechend.

EU-IMPORTE: VERSTEUERUNG NEUER FAHRZEUGE AUS ANDEREN EU-STAATEN

Für den privaten Bedarf können Endverbraucher innerhalb der EU praktisch ohne Zollzahlungen einkaufen. Mehrwertsteuer zahlen sie in dem Land, in dem sie die Ware erstehen. Etwas anderes gilt für den **Kauf neuer Fahrzeuge im EU-Ausland**. Hier kann der Endverbraucher das Fahrzeug umsatzsteuerfrei erwerben und muss dann in Deutschland eine Steuererklärung über den Erwerb abgeben und 19 % Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen. Dabei gilt ein Fahrzeug so lange als neu, bis es mehr als 6.000 km Laufleistung hat oder seit der ersten Inbetriebnahme mehr als sechs Monate verstrichen sind. Zu den Fahrzeugen im Sinne dieser Regelung zählen Pkw, Lkw, Motorräder, Motorroller, Mopeds, sogenannte Pocket Bikes, motorbetriebene Wohnmobile und Caravans.

Das Bundesfinanzministerium hat diesen Katalog kürzlich erweitert. Danach unterliegen der Neufahrzeugregelung auch **landwirtschaftliche Zugmaschinen**. Diese müssen **in Deutschland mit 19 % versteuert** werden.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

Dezember 2016						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
			1	2	3	4
5	6	7	8	9	10	11
12	13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25
26	27	28	29	30	31	

12.12.2016 (15.12.2016*)

- Umsatzsteuer (Monatszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)
- Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)
- Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)

28.12.2016

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.